



Gebührensatzung über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 11 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Wurzen vom 17.12.2008 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wurzen in seiner Sitzung am 02.12.2015 folgende Gebührensatzung über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1

Kommunaler Eigenanteil

Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung werden 75 % als Gebühren erhoben.
Der kommunale Anteil beträgt 25 % der Gesamtkosten.

§ 2

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Straßenreinigung je Meter Frontlänge/Jahr = 1,97 €.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
2. Die festgesetzte Jahresgebühr wird in vierteljährigen Teilbeträgen jeweils zum 15.02.; 15.05.; 15.08.; und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
Die Gemeinden können bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:
- am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
Auf Antrag des Gebührenschuldners kann abweichend von den o. g. Festlegungen die Jahresgebühr in einem Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.
3. Ändert sich die Bemessungsgrundlage während des Erhebungszeitraumes, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Bei Fortdauer des Benutzungsverhältnisses beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des geänderten Betrages mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats.
4. Bei angeschlossenen Grundstücken, die in Teil- oder Wohneigentum stehen, werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Sie werden in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Findet im Erhebungszeitraum ein Verwalterwechsel ohne Änderung des Gebührenpflichtigen statt, wird kein neuer Bescheid erlassen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.12.2012 – Beschluss des Stadtrates Nr. 299 - 39./12 – außer Kraft.

Wurzen, 07.12.2015

- Siegel -

Röglin
Oberbürgermeister